



GEMEINDE GLÖDNITZ

A-9346 Glödnitz, Hemmaplatz 1
Tel. (04265) 8222-0, Fax 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at



Zahl: 851/2021

Glödnitz, 23. 07. 2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 07. 07. 2021, Zahl: 851/2021, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I NR. 116/2016, § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. NR. 25/2017 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. NR. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. NR. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage Glödnitz wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage Glödnitz ist mit einer gesonderten Verordnung festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt worden sein.
- (2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt pro Bewertungseinheit € 113,30 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %.

§ 4 Benützungsg Gebühren

- (1) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.

- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1m³ bezogenes Wasser, d.h. dass 1m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den abgeleitet wird, 1m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler berechnet oder ermittelt werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 BAO der geltenden Fassung).

§ 5 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt € 2,60 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10%.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungs- und Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder der befestigten Flächen an einen Bestandsnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Kanalgebühr (Bereitstellung- und Benützungsgebühr) ist jeweils halbjährlich am 01. 05. und 01. 11. festzusetzen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 07. 11. 2016, Zahl: 851/2016, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Hans Fugger)

angeschlagen am: 23. 07. 2021
abgenommen am:

